

Gliederung des steuerbegünstigten Vereins

	Ideeller Bereich (iB)	Vermögensverwaltung (VV)	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
			Zweckbetrieb (ZB)	Steuerpflichtig (swGB)
Definition	<ul style="list-style-type: none"> steuerbegünstigter Zweck des Vereins ehrenamtliche Tätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Vermietung und Verpachtung Kapitalerträge 	Gewerbebetrieb	Gewerbebetrieb
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> kirchlich mildtätig gemeinnützig z.B. Förderung von Wissenschaft, Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Völkerverständigung, Umweltschutz, Jugend- und Altenhilfe, Sport, Schach, demokr. Staatswesen, Tierzucht, Brauchtum, Hundesport, Katastrophenschutz, Freifunk, Wohlfahrtspflege, Dorfverschönerung 		<ul style="list-style-type: none"> erfüllt die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke (Zwecknähe) kein anderer Weg zur Zweckerreichung (Zwecknotwendigkeit) kein vermeidbarer Wettbewerb zu Gewerbebetrieben (Konkurrenzverbot) 	<ul style="list-style-type: none"> selbständige nachhaltige Tätigkeit Einnahmenerzielung überschreitet den Rahmen der Vermögensverwaltung
Beispiele Einnahmen / Ausgaben / Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge, Spenden Zuschüsse Erbschaften Sponsoring ohne Gegenleistung (ein Hinweis auf Sponsoren ist unschädlich) Mitgliederbetreuung satzungsgemäße Ausgaben Verwaltungskosten Abschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> Miete, Pacht, Zinsen, Dividende Verpachtung von Werbeflächen, Duldung der Logoverwendung Zinsen Abschreibungen sonstige Werbungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> kulturelle Veranstaltungen sportliche Veranstaltungen =< 45.000 € p.a. Einnahmen Sportreisen Personalgestellung genehmigte Lotterien Verkauf an Mitglieder Verpachtung an Mitglieder Wohlfahrtspflege Krankenhäuser Heime Bildungseinrichtungen Betriebsausgaben 	<ul style="list-style-type: none"> Gaststätte Verkauf Speisen und Getränke Vereinsreisen öffentliche Festveranstaltungen Werbung, Werbemobil selbstbetriebenen Sportshop Altkleiderverkauf, Basare, Flohmärkte sportl. Veranstaltungen > 45.000 € p.a. Einnahmen Betriebsausgaben
Steuern				
Körperschaftsteuer Freigrenze Umsatz / Freibetrag Einkünfte	0%	0%	0%	15%
Gewerbsteuer Freigrenze Umsatz / Freibetrag Einkünfte	0%	0%	0%	45.000 € p.a./5.000 € p.a. 10-25%
Umsatzsteuer Kleinunternehmer (Freigrenzen einmal je Verein)	0%	0/7%	0/7%/ (Ausn. 19%)	45.000 € p.a./5.000 € p.a. 0/7/19%
Vorsteuerpauschalierung	---	(22.000 € p.a./ 50.000 € p.a.)		
Lohnsteuer	ja	7 %	7 %	7 %
Sozialversicherung	ja	ja	ja	ja
Grundsteuer	nein	ja	nein	ja
Grunderwerbsteuer (Nds.)	5 %	5 %	5 %	5 %
Erbschaftsteuer	nein	nein	nein	ja
Schenkungssteuer	nein	nein	nein	ja

Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Steuerbegünstigte Zwecke

- mildtätig
- kirchlich
- gemeinnützig
aufgrund der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung wird die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert

Förderung der Allgemeinheit

- kein abgeschlossener Personenkreis
- keine Einschränkung durch hohe Aufnahmegebühren (1.534,00 €), Mitgliedsbeiträge (1.023,00 € p. a.)

Selbstlosigkeit

- nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- ausschließliche und zeitnahe Mittelverwendung (2 Jahre, sofern Einnahmen über 45 000,00 €) für satzungsmäßige Zwecke
- kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- keine Person wird durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
- das Vermögen des Vereins wird bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit für bestimmte steuerbegünstigte Zwecke verwendet
- keine Mittelverwendung für politische Parteien
- keine Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Vermögensverwaltung

Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- ausschließliche Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke
- Ausrichtung an der Satzung
- der Zweck muss durch den Verein selbst verwirklicht werden
- die Satzung ist anzupassen, wenn andere Zwecke verfolgt werden sollen

Ausnahmen von den Geboten der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- Fördervereine, Spendensammelvereine, Mittelweitergabe
- bestimmte Rücklagen
- gesellige Zusammenkünfte von untergeord. Bedeutung (max. 40,00 € p.a./Person)
- teilweise Förderung des bezahlten Sports
- Geschenke zu persönlichen Anlässen (max. 40,00 € pro Anlass)
- übliche Geschenke (z.B. Blumen, Pralinen)

Satzung, Vermögensbindung

- die Gemeinnützigkeit muss sich aus der Satzung ergeben (präzise Beschreibung)
- Festlegungen der Mustersatzung sind zu übernehmen
- Für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist eine konkrete gemeinnützige Organisation als Empfänger des Vermögens zu benennen.

Anerkennung und Erhalt der Gemeinnützigkeit

- die Eintragung in das Vereinsregister ist nicht erforderlich
- Prüfung der Satzung durch das Finanzamt und Bescheid
- die tatsächliche Geschäftsführung muss den satzungsmäßigen Bestimmungen und der Rechtsordnung entsprechen
- Buchführung (incl. der Abteilungen), Jahresabschlüsse, Steuererklärungen
- Lohnbuchführung
- Tätigkeitsberichte, Protokolle, Vermögensübersicht, Mittelverwendung
- Veranlagungsverfahren, Freistellungsbescheid
- Überprüfung durch das Finanzamt

Zuwendungen, Zuwendungsbestätigung

- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge – ohne Freizeitvereine)
- Geld (Auslagenverzicht) oder Sachleistung (ohne Nutzungen und Leistungen)
- freiwillig
- ohne Gegenleistung
- für den ideellen Zweck
- amtlich vorgeschriebenes Formular, Doppel aufbewahren

Gefahren

- Verlust der Gemeinnützigkeit / Steuernachzahlung
- Haftung des Vorstandes
- Bußgeld und Strafe

Besonderheiten

lohnsteuerfreie und sozialversicherungsfreie Zahlungen an Vereinsmitglieder, Trainer, Chorleiter, Selbstständige

- Aufmerksamkeiten (kein Bargeld oder Gutschein) zu persönlichen Anlässen bis 40,00 €
- Auslagersatz
- Ehrenamtliche bis 800,00 p.a. bei entsprechender Satzungsklausel
- Übungsleiter bis 3.000,00 p.a.
- Honorare an Selbstständige (z. B. Trainer bis 6 Wochenstunden, Schiedsrichter)

Steuer- und sozialversicherungspflichtige Vergütungen

- solche, die oben genannte Beträge überschreiten
- Minijob bis 450,00 mtl.
Der Arbeitgeber zahlt ca. 30 % Abgaben
- angestellte Geschäftsführer, Büromitarbeiter, Trainer, Berufssportler, Mitarbeiter im stpfl. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Putzfrau
- Sachbezüge
- Mindestlohn beachten (derzeit 9,50 €, gilt nicht für Ehrenamtler)

Abzug von Zuwendungen

- bis 20 % der Einkünfte oder
- bis 4 % der Summe aus Umsätzen und Löhnen

Rücklagen

- Zweckrücklage
- Wiederbeschaffungsrücklage
- freie Rücklage (empfohlen)
- Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten
- Investitionsrücklage (swGB)
- Reparaturrücklage (VV)

Infos im Internet

www.vereinsbesteuerung.info/leitfaden_gem.htm
[www. Mf.niedersachsen.de/download/1695](http://www.Mf.niedersachsen.de/download/1695)



Verein und Steuern

**Dipl. Betriebswirt
Herward Baumunk
Steuerberater
Braunschweiger Str. 62
38518 Gifhorn
Telefon: 05371/ 950-0
kontakt@beraterkanzlei.de
www.beraterkanzlei.de
01.01.2021**